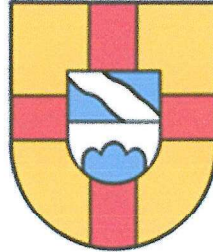


Baumschutzsatzung der Gemeinde Bous zum Schutz von Bäumen



(Baumschutzsatzung – BSchS), in der Fassung vom 15.06.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Bous hat in seiner Sitzung vom 22.06.2023 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in Verbindung mit § 12 Kommunalen Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

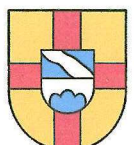
Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bous.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu pflegen und zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensraumverbundsystemen für Pflanzen und Tiere, aber auch zur Verbesserung des Ortsklimas
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.



§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
 - b. Bäume der langsam wachsenden Arten, wie Eibe, Stechpalme, Eberesche und Maulbeerbaum mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
 - c. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist
 - d. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b. Wald im Sinne des § 2 Saarländisches Waldgesetz sowie für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - c. Flächen für die zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung eine gültige Baugenehmigung für Neubauten/Umbauten oder eine Planfeststellung für eine Maßnahme vorliegt.
- (4) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben
1. weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechtes,
 2. die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 85 Abs.1, Nr. 3 der Landesbauordnung zu verlangen,
 3. die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter, die Schutzgegenstände in einem gefahrlosen Zustand zu halten.



§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
8. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b. die Behandlung von Wunden,
- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
- f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

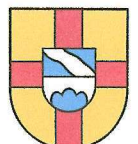
(4) Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht für Bäume auf Friedhöfen, unter deren Baumkronen bereits Grabstätten liegen.

Verboten ist die Durchtrennung der Wurzeln, die die Standsicherheit des Baumes gefährden. Wurzelverletzungen sind fachgerecht zu behandeln. Die Schadstellen sind zu glätten.

Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.

(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

Die Anzeige der Maßnahme sowie deren Begründung müssen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde erfolgen.



§ 4 **Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Gemeinde Bous kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Gemeinde Bous kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet.

§ 5 **Ausnahmen**

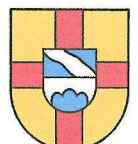
(1) Die Gemeinde Bous kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
6. der Baum die Einwirkung von Licht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§6 **Genehmigungsverfahren**

(1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Bous schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze (bei Bauanträgen im Lageplan) oder Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe, Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.



(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt, sie kann mit Nebenbestimmungen insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Baumschutz im Rahmen von Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Der Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

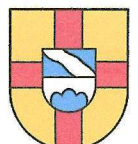
§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe, Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, so ist der Antragsteller verpflichtet, auf seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Die Verpflichtung umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatzpflanzung. Bei Nichtanwachsen der Ersatzpflanzung ist diese zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung.

- a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 20 cm nachzupflanzen.
- b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Sofern der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 nicht auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff stattfindet, in vollem Umfang durchführen kann, ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, der Gemeinde oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.



(3) Ist die Durchführung der Ersatzmaßnahme nach §8 Abs.1 und 2 nicht möglich, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Bous zu entrichten. Die Gemeinde verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

(4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§9 Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Bous die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von der Pflicht zur Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung erteilt werden, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs.1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,,
- b. der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 5, des § 6 und des § 7 nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- c. Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme nicht erfüllt,
- d. Anordnungen des § 4 nicht Folge leistet,
- e. seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt,
- f. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß §9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen von 100 € bis 10.000 €, bei besonders schwerwiegenden und folgenreichen Verstößen bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Sonstige Vorschriften

Von dieser Satzung nicht berührt werden Naturdenkmale.

§ 12 Inkrafttreten

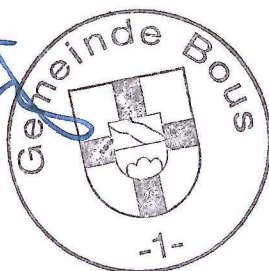
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Baumschutzsatzung vom 04.10.1996 außer Kraft.

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Bous, den 22.06.2023

Der Bürgermeister

Louis



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Nach § 12 Abs. 6, Satz 3, des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bous, den 22.06.2023

Der Bürgermeister


Louis

